



MÄNNER- UND FRAUENCHOR 1859 MINFELD

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein, der Mitglied des Chorverbandes der Pfalz im Deutschen Chorverband e.V. ist, führt den Namen

Männer- und Frauenchor 1859 Minfeld
nach der Eintragung mit dem Zusatz „e. V.“ .

Er hat seinen Sitz in 76872 Minfeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs und des deutschen und internationalen Liedgutes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Chorproben zur Vorbereitung für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen und die Durchführung konzertanter und kultureller Veranstaltungen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Vorsitzender:
Uwe Mann
Im Leisengarten 12
76872 Minfeld
Tel.: 07275 - 918535

Stellv. Vorsitzender:
Michael Burg
Im Wiesengrund 2
76872 Minfeld
Tel.: 07275 - 61364

Kassenwartin:
Margit Groß
Im Holderbusch 19
76872 Minfeld
Tel.: 07275 - 8220

Schriftführung und Pressearbeit:
Waltraud Hefft
Im Leisengarten 31
76872 Minfeld
Tel.: 07275 - 4258

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die eine schriftliche Beitritts-erklärung beim Vorstand beantragt und sich damit zur Beitragszahlung verpflichtet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede Person sein, die im Verein direkt mitarbeitet. Passives (förderndes) Mitglied kann eine Person sein, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördert und unterstützt.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat, oder

- 30 Jahre aktiv gesungen und das 60. Lebensjahr erreicht hat
oder
- 40 Jahre passiv dem Verein angehört und das 60. Lebensjahr erreicht hat.

Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Diese Regelung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.03.1993 beschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt muss zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung zu. Sie muss einen Monat nach Erhalt der Ausschlussbegründung schriftlich an den Vorstand erfolgen. Eine Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgerecht zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind lt. Versammlungsbeschluss vom 03.03.1993 beitragsfrei. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Bei Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins erfolgt keine Erstattung.

§ 6 Vermögen des Vereins / Verwendung der Mittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Chores erhalten.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Chores außer etwaiger Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins.

Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Vorgenannten ist allein vertretungsberechtigt.

Hat der Verein (einen) gewählte(n) Ehrenvorsitzende(n), dann hat/haben diese(r) Sitz und Stimme im Ausschuss.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorsitzende berechtigt, ein geeignetes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl mit dem freien Amt zu beauftragen.

§ 8.1 Der Ausschuss

Für die Bearbeitung oder Vorbereitung besonderer Aufgaben ist ein Ausschuss eingesetzt mit der Zusammensetzung:

- Notewart/in
- Pressewart/in
- 8 Beisitzer/innen

Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Zur Durchführung der Wahl zum 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen, wenn notwendig auch zwei Beisitzer. Der Wahlleiter führt die Wahl nach demokratischen Richtlinien in geheimer Abstimmung durch. Wird nur eine Person für dieses Amt vorgeschlagen, kann die Abstimmung durch Handzeichen erfolgen.

Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt derselbe die Geschäfte und führt die weiteren Wahlen in gleicher Weise durch.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Zur Durchführung der Wahl zum 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen, wenn notwendig auch zwei Beisitzer. Der Wahlleiter führt die Wahl nach demokratischen Richtlinien in geheimer Abstimmung durch. Wird nur eine Person für dieses Amt vorgeschlagen, kann die Abstimmung durch Handzeichen erfolgen.

Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt derselbe die Geschäfte und führt die weiteren Wahlen in gleicher Weise durch.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
2. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr

3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
5. Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen
6. Festsetzung des Jahresbeitrages für die aktiven und fördernden Mitglieder
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
9. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst insbesondere die Punkte:

- Jahresbericht des Vorsitzenden
- Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- Bericht der Chorleiterin/des Chorleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, die durch den/die Schriftführer/in protokolliert werden, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit und ordnungsgemäßen Verbuchung der Belege und auf die satzungsgemäße und steuerlich korrek-

te Mittelverwendung, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Chorleiter/in

Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter bzw. der Chorleiterin die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der/die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks bestehenden Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke verwendet, die der Förderung der Kunst und Volksbildung dienen. Sie können auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes (Finanzamt Speyer) ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die ursprüngliche Satzung des Vereins wurde mehrfach geändert.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. März 2008 zum Zwecke der Eintragung geändert und neugefasst.

Die Satzung tritt sofort in Kraft.

Vorhergehende Satzungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Änderungen und Zusätze können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Minfeld, den 12. März 2008

.....	Uwe Mann, 1. Vorsitzender
.....	Michael Burg, 2. Vorsitzender
.....	Margit Groß, Kassenwart/in
.....	Waltraud Hefft, Schriftführer/in
.....	Karl Groß
.....	Ludwig Schmitt
.....	Gisela Seringer
.....	Christa Staat